

Ihr Ansprechpartner in Ihrer Nähe:

TÜV Anlagentechnik GmbH
Unternehmensgruppe
TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg

Am Grauen Stein
D-51105 Köln
Tel.: 02 21/8 06-1501
Fax: 02 21/8 06-13 54

E-Mail: Anlagent@de.tuv.com
Internet: www.tuev-rheinland.de



Ihre Heizöllageranlage.

Installation, Betrieb und Instandhaltung.



Inhalt.

Vorwort

2

Installation Ihrer Heizöllageranlage.

Wer darf Heizöllageranlagen aufstellen und einbauen?

3

Kennen Sie eigentlich typische Heizöllageranlagen?

4

Zugelassene Behälter

5

Oberirdische Behälter mit Auffangraum

6

Erdtanks

6

Behälterausrüstung

7

Geeignete Rohrleitungen

7

Was wissen Sie über Ihre Pflichten als Betreiber?

8

1. Regelmäßige Überwachung

9

2. Die Sachverständigenprüfung

9

3. Anzeigepflicht und Baugenehmigung

10

4. Besondere Pflichten beim Betanken

10

5. Mängel an der Heizöllageranlage

11

6. Was ist bei einem Ölschaden zu tun?

11

Stilllegung Ihrer Heizöllageranlage.

Sie brauchen Ihre Anlage nicht mehr?

12

Welche Arbeiten sind durchzuführen?

13

Checklisten.

Prüfen Sie Ihre Anlage!

14

Checkliste I: Diese Papiere sollten Sie sorgfältig aufbewahren

14

Checkliste II: Diese Punkte sollten, je nach Aufbau und Ausrüstung der Anlage, regelmäßig durch Sie kontrolliert werden

15

Checkliste III: Ist Ihre Tankanlage technisch in Ordnung?

16

Begriffserklärungen.

17

Notizen.

18

Bitte beachten Sie das beiliegende Richtblatt.

Vorwort.

Das Risiko mindern.

Heizöl gehört zu den wichtigsten Energieträgern für die Beheizung von Wohnungen und die Bereitung von Warmwasser.

In Ballungsgebieten, aber auch vor allem in ländlichen Gebieten, stellt die Wärmeversorgung durch Heizöl eine günstige und unabhängige Alternative zu anderen Energieträgern dar.

So günstig und gut diese Alternative auch ist, birgt sie – wie auch die Verwendung anderer Energien – grundsätzlich ein gewisses Risiko. Gelangt zum Beispiel auslaufendes Heizöl in den Boden und damit auch oft in das Grundwasser, entstehen hohe Sanierungskosten. Der Betreiber muss dafür die Haftung übernehmen.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sicherer im Umgang mit Ihrer Heizöllageranlage zu werden. Neben Tipps und Ihren Pflichten finden Sie ein Einzelblatt mit gesetzlichen Besonderheiten Ihres Bundeslandes. So wird Öllagerung zu einer sicheren Sache.

Erst informieren – dann installieren. Installation Ihrer Heizöllageranlage.

Wer darf Heizöllageranlagen aufstellen und einbauen?

Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 10.000 Liter müssen in der Regel durch einen Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden. Dieser Fachbetrieb muss eine besondere Zulassung nach §19 I WHG besitzen.

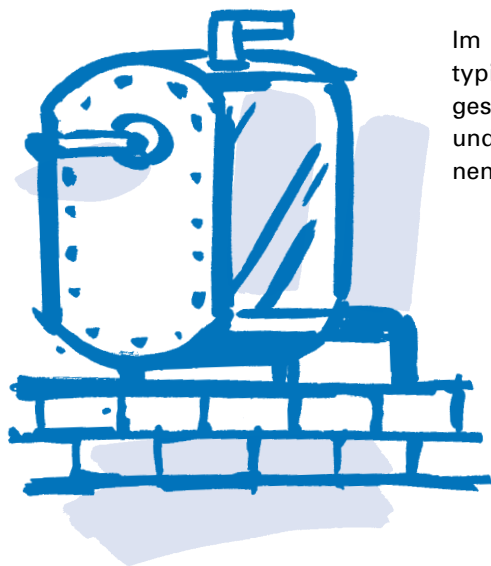


ACHTUNG

In manchen Bundesländern gilt die Fachbetriebspflicht schon ab einem Lagervolumen von 1.000 Litern.

Welche Regelungen in Ihrem Bundesland zutreffen, entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Einzelblatt dieser Broschüre.

Kennen Sie eigentlich typische Heizöllageranlagen?



Im Folgenden sind die Anlagenteile typischer Heizöllageranlagen dargestellt. Je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile variieren.

WICHTIG

Alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter Rauminhalt sowie alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile müssen in der Regel vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen eingehend geprüft werden.

Zugelassene Behälter

Die Behälter bieten den sogenannten Primärschutz, d. h., sie müssen das Heizöl auf Dauer sicher aufnehmen sowie für die Lagerung von Heizöl und für die Aufstellungsart nachweislich geeignet sein.

Die Eignung der Behälter gilt als nachgewiesen, wenn diese über eine Bauartzulassung, ein Prüfzeichen, eine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Ü-Zeichen nach Landesbauordnung bzw. Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen.

Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss sorgfältig aufbewahrt werden.

Insbesondere bei zugelassenen Batterietanks müssen die Aufstellungsbedingungen eingehalten werden. Bei Tanks in Aufstellungs- bzw. Auffangräumen müssen Boden- und Wandabstände berücksichtigt sein. Auch die Rohrleitungssysteme für die Befüllung und die Entnahme müssen für das verwendete Batterietanksystem geeignet und zugelassen sein.

Unterirdische Stahlbehälter (Erdtanks) müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen. Überlassen Sie solche Arbeiten daher einem Fachbetrieb.

Oberirdische Behälter mit Auffangraum

Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz bei Undichtigkeiten oder bei einem Versagen der Behälter.

Der Auffangraum muss – sofern dessen Bestandteile selbst nicht ölbeständig sind – mit einer zugelassener Beschichtung (z. B. ölfester Anstrich) versehen sein.

Der Auffangraum muss abgedichtet und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben. Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muss in der Regel ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden.

Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger kann den Auffangraum ersetzen.

Wenige Behälterbauarten dürfen in einigen Bundesländern ohne Auffangraum oder Leckanzeigergerät aufgestellt werden.

Erdtanks

Alle Erdtanks müssen entweder doppelwandig ausgeführt sein oder sie müssen über eine sogenannte Innenhülle verfügen. In jedem Fall muss der Überwachungsraum zwischen den Behälterwandungen oder zwischen der Behälterwand und der Innenhülle durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät kontrolliert werden.

Erdtanks besitzen immer einen sogenannten Domschacht – eine kleine Grube mit Deckel, unter der sich alle wesentlichen Anschlüsse und Armaturen befinden. Die Domschächte müssen abgedichtet sein, damit Tropfen, die beim Betanken mit dem Schlauch entstehen, nicht ins angrenzende Erdreich gelangen. Aber auch Wasser im Domschacht ist schädlich, da zum einen wichtige Armaturen auf die Dauer durch Korrosion beschädigt werden, zum anderen geringe Mengen an Heizöl zuerst in das angrenzende Erdreich gelangen, da diese auf dem Wasser schwimmen.

Behälterausrüstung

Füllstanderkennung, z.B. Füllstand-anzeiger oder Peilrohr

Sofern der Füllstand bei durchscheinenden Behältern aus Kunststoff von außen erkennbar ist, wird keine Füllstanderkennung benötigt.

Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung

Der Grenzwertgeber stellt sicher, dass bei der Befüllung in den Tanks ein notwendiges Luftpolster (z. B. wegen Ausdehnung des Heizöls bei Wärme) verbleibt. Beachten Sie, dass der Grenzwertgeber richtig eingestellt werden muss. Die richtige Einstellung ist auf einer Bescheinigung zu dokumentieren.

Geeignete Rohrleitungen

- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart. Das Füllsystem muss bei Batterietanks unbedingt zur Tankbauart passen.
- Füllleitung. Achtung: Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen.
- Für die Tankbauart vorgesehenes Entnahmesystem (bei Batterie-

tankanlagen). Das Entnahmesystem umfasst alle Bauteile zwischen Behälter und Betriebsrohrleitung zum Brenner.

- Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.
- Be- und Entlüftungsrohrleitung. Durch die Be- und Entlüftungsleitung Ihrer Anlage soll sichergestellt werden, dass während der Befüllung oder des normalen Betriebs keine unzulässigen Über- oder Unterdrücke durch verdrängte oder hinzuströmende Luft entstehen können. Die Mündungsöffnung dieser Leitung (oftmals an der Hauswand) sollte vor Niederschlag z. B. durch eine geeignete Kappe geschützt sein. So wird auch das Ansiedeln von Insekten und Mäusen verhindert. Diese Öffnung darf jedoch auf keinen Fall verschlossen werden.

Was wissen Sie über Ihre Pflichten als Betreiber?



Damit die Umweltgefahren bei der Lagerung von Heizöl so gering wie möglich gehalten werden, hat der Gesetzgeber dem Betreiber einige wenige, jedoch wichtige Pflichten auferlegt.

HINWEIS

Betreiber einer Heizöllageranlage ist zunächst derjenige, in dessen Eigentum sich die Anlage befindet. Seine Pflichten kann er vertraglich auf andere übertragen.

1. Regelmäßige Überwachung der Anlage

Ihre Heizöllageranlage muss durch Sie in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen überwacht werden. Zur Ergänzung empfehlen wir einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach §19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abzuschließen.

Am Ende dieser Broschüre finden Sie Checklisten (Checkliste I-III), mit deren Hilfe Sie den technischen Zustand Ihrer Anlage auch ohne Fachkenntnisse in etwa beurteilen können. Fachbetriebe in Ihrer Nähe können von Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigen des TÜV-Rheinland/Berlin-Brandenburg benannt werden.

2. Die Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind vor Inbetriebnahme und auch in regelmäßigen Abständen von einer wasserrechtlich zugelassenen sachverständigen Stelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Die Prüfungen dienen – ähnlich wie bei Ihrem Auto – auch Ihrer eigenen Sicherheit. Denn die hohen Sanierungskosten für einen Ölschaden muss in der Regel der Verursacher tragen, wenn seine Heizöllageranlage Mängel aufweist.

Welche Anlagen geprüft werden müssen, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Ob Ihre Anlage unter die Prüfpflicht fällt, können Sie aus dem beiliegenden Einzelblatt dieser Broschüre ersehen.

Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.

Rufen Sie einfach die nächstgelegene Geschäftsstelle des TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg an und wir vereinbaren einen Prüftermin mit Ihnen. Gleichzeitig übernehmen wir auch die Terminverfolgung für Sie, damit Sie künftig keine wichtigen Fristen mehr versäumen.

Eine Übersicht über die Anschriften und Telefonnummern finden Sie am Ende dieser Broschüre.

3. Anzeigepflicht und Baugenehmigung

In vielen Bundesländern sind oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks von Ihnen der Wasserbehörde Ihres Landkreises/ Ihrer kreisfreien Stadt vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt.

In manchen Bundesländern gelten auch andere Regelungen. Ob Ihre Anlage anzeigepflichtig ist, erfahren Sie durch das beiliegende Einzelblatt.

Ab einem bestimmten Lagervolumen ist sogar eine Baugenehmigung erforderlich. Ob Ihre Anlage davon betroffen ist, zeigt Ihnen das beigegefügte Einzelblatt.

4. Besondere Pflichten beim Betanken

Bevor Ihr Heizöllieferant Ihre Lageranlage betankt, ist er verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen technischen Zustand der Lageranlage zu überzeugen.

Es ist jedoch ratsam, den Lieferanten vor der Betankung über mögliche Besonderheiten Ihrer Anlage zu informieren und die Betankung selbst zu beobachten.

Bedenken Sie: Die weitaus meisten Ölschäden passieren während der Betankung! Auch wenn Sie schuldlos an einem Ölschaden sind, entstehen immerhin Unannehmlichkeiten bei der Schadensbeseitigung.

5. Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sollten zu Ihrer eigenen Sicherheit kurzfristig behoben werden. Werden solche Mängel durch einen Sachverständigen als „erhebliche Mängel“ eingeschätzt, so sollten Sie unverzüglich die Beseitigung der Mängel veranlassen.

Bitte beachten Sie dabei:

Bei Anlagen mit mehr als 10.000 Litern Gesamtvolumen dürfen diese Mängel in der Regel nur durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach §19 I WHG durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.

6. Was ist bei einem Öl-schaden zu tun?

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb.

Das Austreten von Heizöl über den Aufstellungsbereich der Heizöl-anlage (z.B. Auffangraum) hinaus ist – soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt – der Wasserbehörde Ihres Landkreises / Ihrer kreisfreien Stadt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen Mitteln (z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächengewässer oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall rufen Sie die zuständige Wasserbehörde, einen unserer Sachverständigen oder Ihren Fachbetrieb an.

Mit Sicherheit den Ölhahn schließen. Stilllegung Ihrer Heizöllageranlage.

Sie brauchen Ihre Anlage nicht mehr?

Wenn Sie Ihre Anlage dauerhaft außer Betrieb nehmen, d. h. endgültig stilllegen möchten, sollten Sie die dazu erforderlichen Arbeiten einem Fachbetrieb überlassen. Der Fachbetrieb kann Ihnen außerdem dabei helfen, für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung von Öl- und Schlammresten sowie der Anlagenteile zu sorgen.

Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Litern dürfen generell nur von Fachbetrieben demontriert und entsorgt werden.



Welche Arbeiten sind durchzuführen?

- Reinigung der Anlagenteile (insbesondere Behälter und Rohrleitungen)
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung z.B. als Regenwasser-nutzungsanlage. Die Umrüstung darf nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden.
- Zusätzlich ist bei einer prüfpflichtigen Anlage durch einen Sachverständigen zu prüfen,
 - ob die Anlage entleert und gereinigt ist
 - ob die Anlage abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert ist
 - ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen.

Vertrauen ist gut – Kontrolle besser. Checklisten.

Prüfen Sie Ihre Anlage!

Die folgenden Checklisten sollen Ihnen helfen festzustellen, ob Sie im Besitz aller notwendigen Unterlagen sind und ob Ihre Anlage möglicherweise Mängel aufweist.



Checkliste I:

Diese Papiere sollten Sie sorgfältig aufbewahren:

- Baugenehmigung (in der Regel für Tankanlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5.000 Litern) Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde (in der Regel für Erdtanks und für oberirdische Tanks mit einem Gesamtvolumen über 1.000 Liter)
- Bescheinigungen von Ihrem Fachbetrieb oder vom Hersteller, die Ihnen im Zuge der Errichtung der Tankanlage übergeben wurden oder die beim Kauf mitgeliefert wurden
- Prüfbescheinigungen des Sachverständigen (nur sofern Ihre Tankanlage prüfpflichtig ist)

Checkliste II:

Diese Punkte sollten, je nach Aufbau und Ausrüstung der Anlage, regelmäßig durch Sie kontrolliert werden:

- Dichtheit der im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks
- Außergewöhnliche Verformungen bei Tanks aus Kunststoff, z. B. Beulen oder Dellen
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben
- Leckanzeiger (nur bei doppelwandigen Tanks); ob alle Schläuche am Leckanzeigergerät fest sitzen und nicht geknickt sind
- Unversehrtheit des Kabelanschlusses des Grenzwertgebers, z. B. Abriss oder Beschädigung des Elektrokabels vom Grenzwertgeber bis zur Anschlussdose

Bitte beachten Sie, dass in den Herstellerunterlagen für die Ausrüstungsteile oftmals auch Angaben zu deren Betrieb, Wartung, Reparatur oder Prüfung durch einen Fachbetrieb bzw. Sachverständigen gemacht werden. Nur wenn diese Herstellerangaben beachtet werden, ist der ordnungsgemäße Betrieb gewährleistet.

Checkliste III:**Ist Ihre Tankanlage technisch in Ordnung?**

Sofern Sie nur eine der folgenden Fragen mit „Ja“ beantworten, empfehlen wir Ihnen, kurzfristig Ihren Fachbetrieb zu Rate zu ziehen.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><input type="checkbox"/> Riecht es im Heizraum oder im Lagerraum auffällig nach Heizöl?</p> <p><input type="checkbox"/> Sind auf dem Boden Ölflecken sichtbar?</p> <p><input type="checkbox"/> Sind an Rohrleitungen, Behältern oder anderen Anlagenteilen Rostflecken zu sehen?</p> <p><input type="checkbox"/> Besitzt Ihr Tank Risse, auffällige Beulen, Dellen oder andere Verformungen?</p> <p><input type="checkbox"/> Sind die Ölleitungen geknickt, äußerlich beschädigt oder verrostet?</p> <p><input type="checkbox"/> Hängt an irgendeiner Stelle der Rohrleitungen im unteren Bereich ein Öltropfen?</p> <p><input type="checkbox"/> Ist die Beschichtung Ihres Auffangraumes beschädigt, abgeblättert, verunreinigt oder fehlt sie ganz?</p> | <p><input type="checkbox"/> Können Sie die Innenseiten der senkrechten Wände des Auffangraumes auch mit einer Taschenlampe nicht einsehen?</p> <p><input type="checkbox"/> Steht im Befüllschacht Ihres Erdtanks Öl, Wasser oder Schlamm?</p> <p><input type="checkbox"/> Leuchtet bei Ihrem Leckanzeigegerät keine Kontrolllampe?</p> <p><input type="checkbox"/> Leuchtet bei Ihrem Leckanzeigegerät neben der Betriebsleuchte auch die Warnleuchte?</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sollten Sie sich nicht sicher sein, geben Ihnen die Sachverständigen des TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg gern Tipps zur Beseitigung eventueller Mängel.

Bitte bedenken Sie immer, dass kleine Mängel schnell zu einem größeren Schaden führen können.

Und davor wollen wir Sie bewahren.

Begriffserklärungen.

WHG

Wasserhaushaltsgesetz; dieses Gesetz regelt die Nutzung und Maßnahmen zum Schutz der Gewässer.

Fachbetrieb

Fachbetriebe nach § 19 I WHG sind Firmen, die eine besondere Qualifikation für das Einbauen, Instandsetzen und auch Reinigen von Heizöllageranlagen besitzen. Fachbetriebe werden ständig durch den TÜV oder eine Gütegemeinschaft überwacht.

VAwS

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) legt u. a. die technischen Anforderungen an Heizöllageranlagen fest. Jedes Bundesland besitzt eine eigene VAwS.

Zulassung

Die Bauteile jeder Heizöllageranlage müssen für die Verwendung nachweislich geeignet sein. In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch eine Zulassung, die durch eine unabhängige Institution nach vorheriger Prüfung des Bauteils erteilt wird. Hierbei kann es sich um eine Bauartzulassung, ein Prüfzeichen, eine allgemeine bauauf-

sichtliche Zulassung oder ein Ü-Zeichen nach Landesbauordnung bzw. Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik handeln.

GWG

Abkürzung für Grenzwertgeber; der Grenzwertgeber ist einer der wichtigsten Sicherheitseinrichtungen an Ihrer Heizöllageranlage und verhindert die Überfüllung beim Betanken.

LAG

Abkürzung für Leckanzeigergerät; alle Erdtanks und oberirdische Tanks ohne Auffangraum müssen mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein. Das Leckanzeigergerät gibt Alarm, wenn die äußere oder innere Wandung undicht geworden ist.



